

SATZUNG

gemäß Hauptversammlung vom 27.02.2017



Tennisclub Blau-Weiß Dresden-Blasewitz e. V.

Allgemeines

§ 1 - Name, Eintragung, Sitz des Vereins

(1) Der am 12. September 1990 gegründete Verein ist unter dem Namen TC Blau-Weiß Dresden-Blasewitz (Tennisclub Blau-Weiß Dresden-Blasewitz) in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Reg. Nr. VR 883 eingetragen und hat den Namenszusatz „e. V.“. Der TC Blau-Weiß Dresden-Blasewitz ist durch freiwilligen Zusammenschluss der bisher bestehenden Tennissektionen der Sportgemeinschaften Ausbau Dresden Mitte, Medizinische Akademie Dresden und Aufbau Dresden Nord entstanden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in: Tennisplätze Waldpark, Vogesenweg 10, 01309 Dresden.

§ 2 – Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unter dem Grundsatz, auf freiwilliger Basis und unter Ausschluss parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Gesichtspunkte der Gesundheit der Menschen gemeinnützig zu dienen, indem er diesen die Ausübung des Tennissportes ermöglicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, zur Förderung und Ausübung des Tennissports verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 – Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Tennisverband e. V. (STV), im Landessportbund Sachsen e. V. (LSB). Die Satzung des Landessportbundes Sachsen wird anerkannt.

§ 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. und endet am 31.10. Mit Beginn des Jahres 2019 ist Geschäftsjahr das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr vom 01.11.2018 bis 31.12.2018 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Die Vereinsmitgliedschaft

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

(1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder des Vereins werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich.



(4) Ehrenmitgliedschaft: Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder durch Vorschlag von Mitgliedern mit Antrag gem. § 11 Abs. 5 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragsverpflichtungen freigestellt.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, aus dem Verein auszutreten. Kinder und Jugendliche treten durch Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter aus. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen (Posteingang Geschäftsstelle) vor dem beabsichtigten Austrittstermin.

(3) Vor dem Austritt hat das Mitglied alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Der Austritt lässt Beitragsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach dessen Anhörung durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a. mit der Zahlung eines Betrages für länger als 3 Monate im Rückstand ist oder
- b. die Bestimmungen der Satzung oder der Ordnung des Vereins verletzt oder
- c. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

(5) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von drei Wochen ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Ausnahme von Beitragsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 – Beiträge, Umlagen

(1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig nach Maßgabe der Beitragsordnung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. In der Beitragsordnung kann insbesondere die Zahlungsweise festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 15. Dezember, mit Beginn des Geschäftsjahres 2019 jeweils am 15. Februar fällig.

(2) Die Hauptversammlung kann zudem zweckgebundene Zusatzbeiträge sowie Umlagen zur Deckung besonderer Aufwendungen, jährlich jedoch maximal bis zur Höhe des Mitgliedsbeitrages festsetzen.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Geschäftsjahr entrichtet und sind unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr.



(4) Zur Beitragspflicht für Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres gehört die Leistung von Arbeitsstunden. Die Hauptversammlung kann Arbeitsstunden ausschließlich für vereinsnützige Zwecke, insbesondere zur Erhaltung der Vereinsanlagen, beschließen und anordnen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden können Umlagen erhoben werden, deren Höhe ebenfalls von der Hauptversammlung beschlossen wird.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für sämtliche Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Ordnungen des Sächsischen Tennisverbandes verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seinem Zweck entgegensteht. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und deren Beauftragter sind zu beachten.

(2) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen desselben zu nutzen. Solange Mitglieder ihre Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein, gleich welcher Art, nicht vollständig erfüllt haben, sind sie von der Nutzung der Vereinsanlagen ausgeschlossen.

(3) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist berechtigt, sich jederzeit über die Finanz- und Vermögenslage des Vereins zu informieren und kann dazu die Unterlagen (Buchführung, Verträge) einsehen (Informationsrecht). Der Vorstand ist innerhalb angemessener Frist zur Auskunft verpflichtet (Auskunftsrecht).

§ 9 - Disziplinarbestimmungen

(1) Gegen ein Mitglied des Vereins, dessen Verhalten nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung zu dessen Ausschluss führen kann und/oder das in sonstiger Weise mitgliedschaftliche Pflichten, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins verletzt, können auch Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Disziplinarmaßnahmen sind Verweise sowie der teilweise oder vollständige Ausschluss vom Sportbetrieb für eine Dauer von bis zu 6 Monaten.

(2) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Dem betroffenen Mitglied ist vor Festsetzung von Disziplinarmaßnahmen eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu gewähren. Über die Festsetzung entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss.

(3) Die Disziplinarmaßnahme wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Ein Beschwerderecht besteht, soweit nicht die Verletzung von Verfahrensbestimmungen geltend gemacht wird, nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Organe des Vereins

§ 10 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss.



§ 11 - Hauptversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine Hauptversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr, und zwar spätestens bis zum 28. Februar und nach Ablauf des Geschäftsjahres - mit Beginn des Jahres 2020 spätestens bis zum 30. April - statt. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den Gegenstand der Beschlussfassung rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Dazu erfolgt eine Einladung in Textform (E-Mail oder Brief), die mindestens 4 Wochen vorher (Datum der Absendung) an sämtliche Mitglieder versandt wird. Zum notwendigen Inhalt der Einladung gehören die Tagesordnung und eine nachvollziehbare Ankündigung der geplanten Gegenstände der Beschlussfassung. Für die erste reguläre Hauptversammlung nach dem Geschäftsjahr enthält die Einladung ferner eine aussagefähige Aufstellung der Jahresergebnisse und der Kontenanzfangs- und Schlussbestände sowie die Haushaltsplanung. Sind Investitionen Beratungsgegenstand, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind der Einladung Gesamtübersichten beizufügen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Amtsbindung und Neuwahl des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Zusatzbeiträgen sowie Umlagen zur Deckung besonderer Aufwendungen
- Bestätigung über die Bestellung eines Geschäftsführers
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Bestätigung von Mitgliedsausschlüssen
- Willensbildung bei und Behandlung von Anträgen; Beschlussfassung
- Bestätigung des Haushaltsplanes und Genehmigung der darin aufgeführten Geschäfte
- Beschlussfassung über Vorhaben des Vorstandes von erheblicher finanzieller Bedeutung; dazu gehören insbesondere, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan als Einzelposition enthalten sind:

- < Grundstücksgeschäfte einschließlich Erbbaurechte unabhängig vom Wert,
- < die Aufnahme von Krediten mit Ausnahme der Umschuldung vorhandener Kredite,
- < die Vergabe von Krediten oder die Gewährung von Stundungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten,
- < Investitionen (brutto) ab 15.000 Euro und
- < Verträge mit einer finanziellen Jahresgesamtbelastung ab 15.000 Euro. Ausgenommen hiervon sind Verträge zur Begründung bzw. Änderung von Anstellungsverhältnissen.



(5) Die Hauptversammlung berät und beschließt auch über Anträge aus den Reihen der Mitglieder des Vereins. Die Anträge können vom Vorstand zur Ergänzung der Tagesordnung bereits einberufener Hauptversammlungen zugelassen werden. Dazu sind die Anträge dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung in Textform und mit Begründung einzureichen. Die Ergänzung soll in angemessener Form und Frist bekannt gemacht werden, Einladungen zur Hauptversammlung müssen jedoch nicht ergänzt werden.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet, der auch den Protokollführer bestimmt. Eine Beschlussfassung erfolgt durch einfache, bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins durch 2/3 - Mehrheit innerhalb der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar; jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sowie Kassenprüfer werden jeweils einzeln und in der Reihenfolge ihrer Erwähnung in der Satzung gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Es ist jeweils der/die Kandidat(in) gewählt, welche(r) die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen für sich erhält (relative Mehrheit). Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Die Wahlen und Abstimmungen werden jeweils offen durchgeführt, wenn nicht ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und von dem Protokollführer und dem Präsidenten zu unterschreiben.

§ 12 - Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht auf Grundlage der Satzung einer anderen Stelle zugewiesen sind. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich. Personalunion innerhalb des Vorstandes oder mit anderen Stellen des Vereins ist unzulässig.

(2) Zum Vorstand des Vereins gehören:

- a. der Präsident; dieser repräsentiert den Verein
- b. der Vorsitzende
- c. der stellvertretende Vorsitzende
- d. der Schatzmeister.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand mit Wirkung für die laufende Wahlperiode ein Vereinsmitglied zu seiner Ergänzung kooptieren.

(3) Der Präsident, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis dürfen die Mitglieder des Vorstandes in Angelegenheiten mit erheblicher finanzieller Bedeutung (vgl. § 11 Abs. 4 letzter Spiegelstrich) sowie bei Ausgaben von jeweils mehr als 2.000 Euro jedoch nur im Einvernehmen mit dem Schatzmeister handeln.



(4) Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen über die ihm übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Er erlässt und ändert die Beitragsordnung des Vereins mit Ausnahme der Beitragshöhe. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Ausführung von Geschäften kann er übertragen.

(5) Der Vorstand kann einzelne Angelegenheiten des Vereins durch den gesamten Vereinsausschuss oder durch Referenten des Vereinsausschusses vorbereiten und/oder ausführen lassen sowie dem Vereinsausschuss oder Referenten des Vereinsausschusses hierfür Budgets zuweisen. Zu demselben Zweck kann Mitgliedern des Vereinsausschusses Vertretungsmacht erteilt werden; ein solches bedarf jeweils einer ausdrücklichen Erklärung und ist auf die betreffende(n) Person(en) beschränkt.

(6) Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu gleichen Teilen stimmberechtigt. Mitglieder des Vereinsausschusses können ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Festlegungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(7) Mitglieder des Vorstandes, die ihre in der Satzung oder der Geschäftsordnung festgelegten Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 13 - Vereinsausschuss

(1) Die Aufgabe des Vereinsausschusses ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten des Vereins. In ihn können nur Vereinsmitglieder berufen werden.

(2) Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand in eigener Zuständigkeit und für die Dauer der laufenden Wahlperiode gebildet. Eine Erweiterung des Vereinsausschusses in der laufenden Wahlperiode ist möglich. Personalunion mit anderen Stellen des Vereins ist unzulässig.

(3) Der Vereinsausschuss muss mehrere fachspezifisch verantwortliche Referenten haben. Darunter sollen Referenten für die Ressorts „Sport“, „Jugendsport“, Seniorensport“ sowie „Breitensport“ sein. Referenten können jeweils andere Mitglieder des Vereinsausschusses für ihre Arbeit hinzuziehen; eine Weitergabe oder Delegation der vom Vorstand übertragenen Aufgaben ist dabei nicht zulässig.

(4) Der Vereinsausschuss und/oder seine Referenten tagen und beschließen jeweils in eigener Zuständigkeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Festlegungen und Beschlüsse sollen protokolliert werden; sie müssen protokolliert und von allen Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben werden, wenn über die Verwendung von Budgets entschieden wird, die der Vorstand dem gesamten Vereinsausschuss zugewiesen hat (§ 12 Abs. 5 Satz 1).

(5) Die Mitglieder des Vorstands haben in allen Angelegenheiten des Vereinsausschusses ein Informations- und Teilnahmerecht (ohne Stimmrecht). Über wesentliche Aktivitäten des Vereinsausschusses unter Einschluss seiner Referenten ist der Vorstand zu unterrichten.

(6) Mitglieder des Vereinsausschusses, die ihre in der Satzung festgelegten oder ihre vom Vorstand übertragenen Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.



Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 14 - Kassenprüfung

(1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt zwei Jahre nach den Vorstandswahlen für den Zeitraum von 4 Jahren. Für das Verfahren gilt § 11 Abs. 7. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich. Personalunion mit anderen Stellen des Vereins ist unzulässig.

(2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen. Bei Unregelmäßigkeiten ist der Vorstand zu informieren.

(3) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden.

§ 15 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dresdner Kinderhilfe e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 – Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung vom 27.02.2017, die die bisherige Satzung vom 23.02.2015 ablöst, mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden in Kraft. Zusammensetzung und noch laufende, reguläre Amtszeiten der nach alter Satzung gewählten Organe bleiben von der Ablösung der alten Satzung unberührt.